

Baugesuch

Bottenwil
Do esch öises Läbe



und Gesuch um Anschluss an

- Kanalisation
 Wasserversorgung
 Stromversorgung

Nr. _____ Jahr _____

(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Gesuchsteller/in (Name, Vorname, Adresse)

Bauherrschaft

Tel. _____ E-Mail _____ Fax _____

Grundeigentümer/in

Tel. _____ E-Mail _____ Fax _____

Projektverfasser/in

Tel. _____ E-Mail _____ Fax _____

Bauvorhaben (genaue Bezeichnung)

Standort Strasse

Grundbuchpl. Nr. _____ Parzelle Nr. _____

Grundstückfl. m² _____ Polizei Nr. _____ Brandvers. Nr. _____

Beschreibung der Baute

Anzahl Geschosse _____ Total Wohnungen _____ Anzahl Garagen _____ Anz. Abstellplätze _____

Wohnungstypen 1-Zi-Wohnungen _____ 2-Zi-Wohnungen _____ 3-Zi-Wohnungen _____

4-Zi-Wohnungen _____ 5-Zi-Wohnungen _____ 6-Zi-Wohnungen _____

Sind Räume für gewerbliche Benützung vorgesehen und welche? _____

Gewerbe- und Industriebauten _____

Fläche Spielplatz _____

Bauart

Umfassungsmauern Keller _____ übrige Geschosse _____

Erdgeschoss _____

Deckenkonstruktion über Kellergeschoss _____ über restliche Geschosse _____

Bedachungsmaterial _____ Farbe _____

Fassadenmaterial _____ Farbe _____

Energieträger für Heizung _____ Warmwasser _____

Bemerkungen _____

Bauzone _____ AZ gem. BNO _____ AZ gem. Projekt _____

BGF gem. Projekt: Anteil Wohnen _____ m² Anteil Gewerbe _____ m²

Baukosten (approximativ, ohne Land) _____ umbauter Raum nach SIA 416 _____ m³

Profile aufgestellt am _____

Unterschriften:

Bauherrschaft

Grundeigentümer/in

Projektverfasser/in

Eingang _____ Öffentliche Auflage _____ Vom Gemeinderat _____ bewilligt _____

vom _____ abgewiesen _____

bis _____ PA Nr. _____ vom _____

Erforderliche Beilagen zu Baugesuch

(Planbeilagen datiert und unterzeichnet von Bauherrschaft, Grundeigentümer/in, Projektverfasser/in)

- 1 Amtl. Grundbuchauszug
- 2 Situationsplan 1:1000 oder 1:500 (amtl. Katasterkopie)
- 2 Baupläne 1:100 oder 1:50
- 2 Situationsplan mit Anschluss Kanalisation/Wasser/Elektrisch
- 2 Detaillierte Berechnung der Ausnutzungsziffer mit Schema
- 2 Kanalisationspläne
- 1 EW-Installationsgesuch
- 2 Konformitätserklärung Erdbebensicherheit
- 2 Wärmedämm-Nachweis
- 1 Schutzraumgesuch mit Antrag zur Leistung einer Ersatzabgabe inkl. Grundrisse
- 1 Hochwasserschutz-Nachweis / Selbstdeklaration inkl. Planunterlagen
- 1 Planunterlagen Hindernisfreies Bauen
- 2 Schallschutz-Nachweis
- 1 Gesuch für den Bau einer Anlage für das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten
- 1 Schutzraumgesuch mit Projektgenehmigung für Pflichtschutzräume
-

Die Veränderung bestehender Bauten ist in den Plänen wie folgt darzustellen:

alte, bleibende Bauteile = schwarz/grau abzubrechende Bauteile = gelb neue Bauteile = rot

(wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Einwendungen (Dritter)

am _____ von _____
am _____ von _____

Verwaltungsbeschwerde gegen Gemeinderatsentscheid beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt/RR eingereicht

am _____ von _____

Verwaltungsgerichtbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht eingereicht

am _____ von _____

Baukontrollen

Profilierung	am _____	1. Kontrolle Wärmedämmung	am _____
Schnurgerüstkontrolle	am _____	2. Kontrolle Wärmedämmung	am _____
Rohbaukontrolle	am _____		
Kaminkontrolle	am _____	Schlusskontrolle	am _____
Anschluss Wasserversorgung	am _____		
Anschluss Kanalisation	am _____		
Anschluss Elektroversorgung	am _____	Besondere Kontrolle	am _____
Kanalfernsehaufnahme	am _____		
Dichtigkeitsprüfung	am _____	Nachkontrolle	am _____

Auszug aus dem Kant. Baugesetz (BauG) und der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV) zur

§ Baubewilligungspflicht

§ 59 BauG

¹ Alle Bauten und Anlagen und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumentwicklung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeitsregelungen des Bundesrechts und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Bau von öffentlichen Strassen und den Wasserbau.

§ 6 BauG

¹ Bauten im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) alle Gebäude und gebäudeähnlichen sowie alle weiteren, künstlich hergestellten und mit dem Boden fest verbundenen Objekte;
- b) Strassen, Parkplätze, Pisten, Gleise und dergleichen;
- c) Hütten, Buden, Baracken, Kioske, Waren- und andere Automaten, Schaukästen und dergleichen;
- d) Wohnwagen, die länger als zwei Monate auf dem gleichen Grundstück abgestellt werden;
- e) Steinbrüche, Kies- und andere Gruben;
- f) Terrainveränderungen von mehr als 80 cm Höhe oder von grosser flächenhafter Ausdehnung;
- g) Ablagerungen und Deponien;
- h) Freizeit- und andere Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung.

§ Befreiung von der Baubewilligungspflicht und vereinfachtes Verfahren

§ 49 BauV Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 59 BauG)

¹Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, im ganzen Gemeindegebiet

- a) herkömmliche Weidezäune bis zu 1,50 m Höhe,
- b) Tiergehege von höchstens 25 m² Fläche und Zaunhöhe bis zu 1,50 m,
- c) Wildschutzzäune bis 1,50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind,
- d) verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m² Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben,
- e) Wanderwagen für Bienen bis zu einer Aufstelldauer von 8 Monaten am gleichen Ort sowie freistehende Magazin- oder andere Beuten für maximal 12 Bienenvölker,
- f) Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen,
- g) Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0,5 m²,
- h) einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen,
- i) Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m² Fläche,
- j) Aufstellungsschwimmbecken sowie begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus bis zu einer Aufstelldauer von 6 Monaten pro Kalenderjahr.

² Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen

- a) Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe,
- b) Erdsonden, für die eine Bohrbewilligung gemäss Umweltschutzgesetzgebung vorliegt,
- c) Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentröge, künstlerische Plastiken sowie Teiche mit einer Fläche bis rund 10 m²,
- d) * Kleinstbauten mit einer Grundfläche bis 5 m² und einer Gesamthöhe bis 2,50 m, wenn allfällige Immissionen nur minim sind, wie zum Beispiel Gerätehäuschen und Fahrradunterstände,
- e) bis zu einer Dauer von zwei Monaten
 - 1. Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände,
 - 2. einzelne bewohnte Mobilheime und Wohnwagen. Während der Nichtbetriebszeit dürfen Mobilheime, Wohnwagen und Boote auf bestehenden rechtmässigen Abstellflächen ohne zeitliche Beschränkung abgestellt werden. Pflichtparkfelder dürfen nicht benutzt werden.

³ Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, unbeleuchtete temporäre Strassenreklamen mit einer Fläche bis 3,5 m², welche innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden. Sie müssen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der «Richtlinie über Strassenreklamen» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Mai 2011 erfüllen und dürfen bei

- a) Wahlplakaten während maximal acht Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,
- b) Abstimmungsplakaten während maximal acht Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden,
- c) anderen Plakaten während maximal sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden.

⁴ Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften. Ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen; davon ausgenommen sind temporäre Strassenreklamen gemäss Absatz 3, die gemäss der Richtlinie aufgestellt werden.

⁵ Eine Nutzung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist baubewilligungspflichtig, auch wenn die Nutzung selbst nur kurz dauert.

§ 49a * BauV Solaranlagen (Art. 18a RPG und 32a RPV)

¹ Solaranlagen auf Gebäuden in Industrie-, Arbeits- und Gewerbebezonen sind baubewilligungsfrei, auch wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen.

² Solaranlagen auf Gebäuden unter Substanzschutz oder in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild, namentlich Weilerzonen mit Ortsbild von nationaler Bedeutung, Dorf-, Altstadt- oder Kernzonen, bedürfen einer Baubewilligung.

³ Baubewilligungsfreie Solaranlagen sind dem Gemeinderat mit einem kantonalen Formular zu melden. Der Meldung sind ein Ansichtsplan des Gebäudes mit der geplanten Anlage und ein Schnitt mit Massangaben beizulegen.

⁴ Baubewilligungsfreie Solaranlagen dürfen ausgeführt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt.

§ 50 BauV Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 61 BauG)

¹ Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt

- a) Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen,
- b) Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen. Liegen sie ausserhalb Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig,
- c) * ...